
Resolution des Kreistags zur Aufnahme, Unterbringung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Lörrach – Bericht Stand 06.08.2018

Der Kreistag des Landkreises Lörrach unterstützt eine Verbesserung der Lebenssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen, ebenso den Ausbau von integrativen Angeboten.

Die mit dem verstärkten Zustrom von Flüchtlingen resultierenden Mehrkosten dürfen jedoch nicht zu Lasten des Landkreises gehen, weil die Aufnahme und Unterbringung von diesem Personenkreis eine staatliche Aufgabe ist.

Unter dieser Prämisse fordert der Kreistag des Landkreises Lörrach vom Land Baden-Württemberg und dem Bund die Umsetzung bzw. Unterstützung folgender Maßnahmen:

1. Vollumfängliche Erstattung aller Aufwendungen im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung (VU) im Rahmen der Spitzabrechnung

Nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19.12.2013 ist eine Ausgabenerstattung für die vorläufige Unterbringung durch Pauschalen vorgesehen. Wegen der starken Flüchtlingszugänge in den Jahren 2014 bis 2016 hat der Ministerpräsident von BW eine nachlaufende kreisbezogene Pauschalensfestsetzung auf Basis der jeweiligen Rechnungsergebnisse der Landkreise für die VU zugesagt (Schreiben vom 16.02.2016).

Grundsätzlich können fast alle Aufwendungen, die für die Unterbringung von Flüchtlingen in der VU angefallen sind, über einheitliche Erfassungsbogen an das Land gemeldet werden. Der Schlüssel für die Sozialbetreuung (Land 1:110; Kreis bei 1:100) hat zur Folge, dass nicht der gesamte anfallende Aufwand vom Land erstattet wird. Weiterhin sind auch die Personalaufwendungen für die Leistungserbringung (welche über die Zuweisung von FAG Mitteln erfolgt) nicht vollumfänglich abgedeckt, hier gibt es aber eine Verbesserung.

Jedoch scheinen die vom Ministerpräsidenten gemachten Zusagen inzwischen revidiert zu sein und reduzieren sich strikt auf die gesetzlichen Vorgaben des FlüAG.

Die Novellierung des FlüAG zum 01.01.2014 ging von Rahmenbedingungen aus, die den hohen und unkalkulierbaren Flüchtlingszugängen der Vergangenheit nicht gerecht wurde. Die von Humanität geprägten Vorgaben waren in der Praxis nicht umsetzbar.

Die gesetzliche Regelung sowie ein Schreiben des Herrn Innenministers Strobl vom 08.03.2017 sieht die Möglichkeit der Fortsetzung der VU nach Ermessen bis zu 3 Monaten vor. Im begründeten Einzelfall auch darüber hinaus, soweit dies zur Sicherstellung der Anschlussunterbringung (AU) erforderlich ist.

Wie Herr Innenminister Strobl mitteilt, sollen bei Engpässen bevorzugt Bleibeberechtigte in die AU zugewiesen werden.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat vom 10.04. – 13.04.2018 eine Überprüfung der Ausgaben im Jahr 2016 für die VU im Landkreis vorgenommen. Daraufhin sind weitere Fragen mit einer 16-seitigen Stellungnahme beantwortet worden. Eine Rückmeldung steht noch aus.

Umgang mit Fehlbelegern – Personen, die nach Auffassung des Landes sich noch in der VU aufhalten, aber bereits der AU zuzuordnen sind

Der Landkreis trägt für das Jahr 2016 ein Kostenrisiko von ca. 7 Millionen Euro, wenn das Land bei seiner restriktiven Haltung sowie dem extrem verwaltungsaufwendigen Verfahren bleibt.

Das Land besteht auf eine personifizierte Liste sowie auf Einzelfallbegründungen.

a) Liste mit ca. 2.800 Personen

Die Liste soll Angaben wie Namen, Aufnahme GU, Datum Rechtskraft der Entscheidung über das Asylverfahren, Datum Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE), Datum Auszug aus GU enthalten.

Im Interesse des Landkreises muss die Liste um weitere Daten ergänzt werden, wie Datum der jeweiligen Kenntnisnahmen

b) Für jeden „Fehlbeleger“ ist eine Einzelfallbegründung erforderlich

Damit die Forderungen des Landes erfüllt werden können, wurde eine spezielle Arbeitsgruppe gebildet, die seit dem 13.06.2018 mit 3 Mitarbeiterinnen im Einsatz ist.

Im Vorfeld fanden zwischen dem Landkreistag und dem Land Baden-Württemberg bereits mehrere Gespräche mit dem Ziel einer auskömmlichen Kostenerstattung statt. Bisher ohne Ergebnis.

Forderung des Landkreises:

Gegen eine umfassende Überprüfung der getätigten Ausgaben für die VU durch das Regierungspräsidium oder das Land bestehen keine Einwände.

Das bisherige Abrechnungsverfahren (Regelungen im Nachhinein und Einzelfallbegründung) ist mit einem extrem hohen Aufwand verbunden und nicht hinnehmbar. Ausnahmesituationen erfordern entsprechende Sonderregelungen, wonach eine vollumfängliche Ausgabenerstattung für die VU für die Jahre 2015 – 2018 erfolgen muss und das Thema der Fehlbelegungen außen vor lässt.

Somit sollten keine Diskussionen über die „Fehlbeleger“ geführt werden und Einzelfallbegründungen entfallen.

Regelungen für die Zukunft können ab 2019 getroffen werden.

2. Übernahme aller Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschlussunterbringung

Für die Personen, die nach positivem Abschluss des Asylverfahrens Leistungen nach den SGB II erhalten, hat sich eine Verbesserung ergeben. Für diesen Personenkreis trägt der Landkreis entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Kosten der Unterkunft (KdU) – abzüglich des Bundesanteils. Dieser sogenannte „flüchtlingsbedingte Mehraufwand“ an den KdU wird dem Landkreis vom Bund seit 2016 erstattet.

Aber auch die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die den Stadt- und Landkreisen in der Anschlussunterbringung für Leistungsberechtigte nach Ablehnung des Asylverfahrens für den Zeitraum der nachfolgenden Duldung entstehen, müssen spitz erstattet werden.

Hintergrund für diese Forderung ist die Tatsache, dass das Land für die Aufenthaltsbeendigung zuständig ist (z.B. Abschiebung). Das Land hat es somit in vielen Fällen in der Hand, den Aufenthalt zu beenden. Die Landkreise selbst haben darauf keinen Einfluss. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Kostenübernahme für Flüchtlinge, auch wenn sie sich im Duldungsstatus befinden, keine kommunale Aufgabe ist.

Alleine für die Leistungsausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für die Krankenausgaben für diesen Personenkreis sind dem Landkreis Lörrach ungedeckte Aufwendungen wie folgt entstanden:

**2017 waren es 3,8 Millionen Euro,
2018 voraussichtlich ca. 5,0 Millionen Euro und
2019 voraussichtlich ca. 6,4 Millionen Euro**

Diese Ausgaben können vom Landkreis nicht auf Dauer getragen werden, vor allem, weil davon auszugehen ist, dass sich diese Zahlen in den nächsten Jahren noch erhöhen werden. In der VU sind überwiegend Personen aus Ländern, die keine gute Bleibeperspektive haben (Gruppe II).

Am 25.07.2018 hat die gemeinsame Finanzkommission, die das Land unter Federführung des Finanzministeriums mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Finanzbeziehungen berät, mitgeteilt, dass den Stadt- und Landkreisen in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 134 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine genaue Bezifferung der Beträge, welche der Landkreis Lörrach tatsächlich erhalten wird, ist derzeit noch nicht möglich. Es zeichnet sich aber ab, dass die Zuwendungen des Landes die tatsächlichen Kosten nicht decken werden und die Empfehlung der gemeinsamen Finanzkommission steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtages von Baden-Württemberg.

Somit ist hier mit einer Entlastung zu rechnen, wobei der Rechenweg und die Höhe noch offen sind.

Es wird jedoch vom Landkreis weiterhin die Auffassung vertreten, dass das Land sämtliche dieser Aufwendungen zu tragen hat.

Der Landkreis Lörrach ist Teil der Großregion Basel, und es steht nur sehr eingeschränkt sozialhilferechtlich bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung. Die Versorgung mit Wohnraum ist für alle Städte und Gemeinden eine sehr große Herausforderung. Es besteht ein enormer Handlungsdruck.

Flüchtlinge, die die Nutzungsberechtigung für die vorläufige Unterbringung verloren haben, dürfen grundsätzlich selbst nach angemessenem Wohnraum suchen. Gleichzeitig erfolgt eine Zuweisung in eine bestimmte Gemeinde, die mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten gekoppelt ist. Wenn die Flüchtlinge innerhalb dieser Frist keinen angemessenen Wohnraum finden, ist die Gemeinde gefordert.

Die Leistungsträger haben verbindliche Sätze in Bezug auf die Kosten der Unterkunft festgelegt. Aus Gründen der Gleichberechtigung gelten für die Flüchtlinge diese Vorgaben ebenfalls.

Auf kommunaler Ebene kann es vermehrt vorkommen, dass die KdU in der Anschlussunterbringung nicht mehr angemessen sind und den Kommunen ungedeckte Kosten entstehen.

Völliges Unverständnis ruft dabei die Zuweisung von Flüchtlingen von rechtskräftig abgelehnten und vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Personen bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie bei der Bevölkerung hervor.

Diese Vorgehensweise ist durch das FlüAG gedeckt und rechtlich nicht zu beanstanden. Mit Blick auf die prekäre Wohnungssituation im Landkreis Lörrach gilt es aber zu bedenken, ob dadurch nicht falsche Signale gegeben werden.

Einerseits verlangt das Land den zügigen Rückbau der Gemeinschaftsunterkünfte, was natürlich dem System des FlüAG geschuldet ist. Andererseits entsteht bei den Kommunen ein hoher Druck in Bezug auf die Wohnraumbeschaffung, die situationsbedingt teilweise zu sehr teuren Lösungen führen wird (Einweisung in Hotels etc.).

Für die bestehende Problematik gibt es zwei pragmatische Lösungsvorschläge:

1. Sonderregelung zu § 9 Abs. 1 und Abs. 3 FlüAG

Als Vorbild wird hier die Regelung zu den 4,5 Quadratmetern Wohn- und Schlaflfläche angeführt, mit der von der gesetzlichen Vorgabe von 7 Quadratmetern bis zum 31.12.2017 abgewichen wurde.

Dementsprechend könnte für Flüchtlinge, die rechtskräftig abgelehnt und vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, die gesetzlich vorgegebene Aufenthaltsdauer bzw. der Verlust der Nutzungsberechtigung für die vorläufige Unterbringung neu geregelt werden. Ganz konkret sollte die Berechtigung für die vorläufige Unterbringung deutlich verlängert werden.

2. Rücküberstellung in die Landeserstaufnahmeeinrichtungen

Flüchtlinge aus den sicheren Herkunftsstaaten werden seit geraumer Zeit nicht mehr in das Verteilungsverfahren des FlüAG einbezogen und verbleiben in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA).

Diese Regelung sollte auf den unter Ziffer 1 beschriebenen Personenkreis ausgedehnt werden, auch wenn sie sich bereits in der VU befinden. Ganz konkret sollte eine Rückverlegung in die speziellen Aufnahmeeinrichtungen des Landes erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass das Land über ausreichende und freie Kapazitäten verfügt, ansonsten müssen sie geschaffen werden.

Ein entsprechendes Schreiben des Landkreises wurde an das Innenministerium, Herrn Minister Strobl, gesandt.

In seiner Antwort wies Herr Minister Strobl darauf hin, dass sich das Land nicht über bestehende gesetzliche Vorgaben einfach hinwegsetzen kann und mittelfristig könnte nur eine Gesetzesänderung Abhilfe schaffen. Er plädierte dafür, mit dem bestehenden gesetzlichen Instrumentarium zu operieren. Gleichzeitig erging der Hinweis, dass dies nicht in jedem Einzelfall zum Erfolg führen wird und deshalb hinzunehmen ist.

Für eine Rückverlegung in die LEA bestehen rechtliche Bedenken. Des Weiteren müssen die Interessen der Standortgemeinden berücksichtigt werden. Der relevante Personenkreis hätte ein hohes Frustrationspotential, das zu einer erschwerten Sicherheitslage und vermehrter Unruhe führen könnte.

Neue Herausforderung - Kommunen bleiben auf Kosten sitzen (Nutzungsgebühr), wenn der Ausländer nicht anwesend ist (untergetaucht):

Nach den Vorgaben des FlüAG sind die Gemeinden verpflichtet, die im Rahmen der Anschlussunterbringung zugewiesenen Personen aufzunehmen und mit Wohnraum zu versorgen.

Überwiegend wird die Wohnversorgung mit einer Einweisungsverfügung vorgenommen. Dabei entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Ausländer und tangiert somit den Landkreis nicht.

Der Ausländer hat Ansprüche auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), welche beim Landratsamt beantragt und geltend gemacht werden können.

Nach den Vorgaben des AsylbLG ist der notwendige Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu decken sowie die angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

Die Leistungen nach dem AsylbLG sind keine rentengleichen wirtschaftlichen Dauerleistungen mit Versorgungscharakter. Sie dienen vielmehr dazu, eine gegenwärtige Notlage zu beheben. Die Leistungsberechtigung ist jeweils monatlich neu zu überprüfen. Wenn der Ausländer nicht an den vorgegebenen Auszahlungstagen persönlich vorspricht, werden Leistungen erst ab dem Tag der Vorsprache gewährt. Dies jedoch nur dann, wenn nach einer Überprüfung weiterhin eine Leistungsberechtigung besteht.

Eine rückwirkende Leistungsgewährung ist grundsätzlich nicht möglich.

Wenn der Ausländer keine Leistungen für bestimmte Monate beansprucht, wird davon ausgegangen, dass er nicht mehr darauf angewiesen ist und kein Anspruch mehr besteht.

Somit können die Nutzungsgebühren im Rahmen des AsylbLG für bestimmte Zeiträume des Untertauchens nicht übernommen werden. Leistungsansprüche sind ausschließlich dem Ausländer zuzuordnen. Die Gemeinde selbst hat keine rechtlichen Ansprüche gegenüber dem Landkreis auf Übernahme der ausstehenden Nutzungsgebühren.

Forderung des Landkreises:

Wenn die Nutzungsgebühren von untergetauchten Ausländern nicht beglichen werden, sollte der Bund oder das Land für diese Kosten aufkommen. Alternativ wäre eine rechtliche Regelung zu schaffen, welche den Gemeinden die Möglichkeit gibt, die Unterkunft eines untergetauchten Flüchtlings anderweitig zu belegen.

3. Kostenerstattung in vollem Umfang für darüberhinausgehende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen.

Bezüglich der Forderung nach auskömmlicher Kostenerstattung durch das Land für die Personalaufgaben der Sachbearbeitung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und für die Ausländerverwaltung für Asylbewerber hat sich keine Veränderung ergeben. Diese Kosten werden vom Land nicht erstattet.

Der Personalaufwand im Zusammenhang mit den Flüchtlingszugängen in den Querschnittsbereichen Informationstechnik (IT) sowie Planung und Bau (z.B. Hinzuziehung von Architekten) wurde für das Jahr 2015 erstattet. Diese Kosten wurden auch für das Jahr 2016 zur Erstattung angemeldet.

4. Aufbau eines funktionierenden Rückkehrmanagements und – wo nötig – zügige Abschiebung ausreisepflichtiger Flüchtlinge

Abgelehnte Asylbewerber müssen zeitnah in ihr Heimatland zurückgeführt werden. Dies sollte vorrangig über sogenannte freiwillige Rückreisen erfolgen, da diese sowohl für die Menschen als vom Ergebnis her sehr viel besser zu bewerten sind als Abschiebungen. Ausreisepflichtige Personen, die sich nicht zu einer freiwilligen Ausreise bereit erklären, sind konsequent und zeitnah abzuschicken.

Erfahrungsgemäß gibt es für die Umsetzung des Vollzugs angeordneter Rückführungsmaßnahmen häufig rechtliche und tatsächliche Hinderungsgründe. Dies hat zur Folge, dass abgelehnte Flüchtlinge aus den verschiedensten Gründen nicht abgeschoben werden können.

Seit Beginn des Jahres 2017 intensiviert der Bund seine Bemühungen, zusätzliche Anreize für eine freiwillige Rückkehr von abgelehnten und vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Personen durch eine erweiterte finanzielle Unterstützung zu schaffen. Vorrangig ist hier das Starthilfe Plus- sowie das ERIN Programm mit seinen vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten zu erwähnen.

Der Landkreis hält bereits seit dem 15.04.2009 das Angebot einer Perspektiv- und Rückkehrberatung vor und das Land fördert das Projekt mit bis zu 50 % der anfallenden Kosten.

In der täglichen Praxis finden die zusätzlichen Bundesprogramme jedoch kaum oder nur sehr wenig Beachtung. Erfahrungsgemäß können seit geraumer Zeit immer weniger Menschen zur Rückkehr bewegt werden, obwohl die finanziellen Anreize über die Programme erhöht worden sind.

Offensichtlich ist der „Ausreisedruck“ bei den meisten der abgelehnten und vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Menschen zu gering. Deshalb wird eine freiwillige Ausreise nicht in Erwägung gezogen. Hierzu trägt bei, dass nur sehr wenige Abschiebungen tatsächlich vollzogen werden können und der weitere Aufenthalt attraktiv erscheint.

In der Vergangenheit war das Land sehr stark darum bemüht, die „kleinen“ Rückkehrberatungsstellen wie Lörrach dazu zu bewegen, sich großen Organisationen anzuschließen, die über das EU-Förderprogramm AMIF gefördert werden.

Der Landkreis hat sich dem bisher erfolgreich entzogen, obwohl das Land eine Kürzung der Förderung angekündigt hat. Aus heutiger Sicht war die Entscheidung richtig, denn AMIF hat die die Förderung der Rückkehrberatungsstellen mit der Argumentation eingestellt, dass dies nur eine Anschubfinanzierung war.

Dem Koalitionsvertrag von Februar 2018 ist zu entnehmen, dass vollziehbar Ausreisepflichtige das Land verlassen müssen. Freiwillige Rückkehr und konsequente Abschiebung sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Die freiwillige Rückkehr hat Vorrang. Bestehende Hindernisse wie Identitätsfeststellung, Aufnahmewillen der Herkunftsländer, Passersatzbeschaffung sowie die Arbeit der Potsdamer Clearingstelle sollen weiter verringert werden.

Im Regierungsbezirk Freiburg gibt es bisher in den Kreisen Konstanz, Schwarzwald-Baar, Tuttlingen und Lörrach sowie beim DRK Landesverband für den Umkreis von Freiburg landesgeförderte Rückkehrberatungsstellen. Das Land wirbt seit geraumer Zeit bei den anderen Landkreisen verstärkt darum, ebenfalls Rückkehrberatungsstellen einzurichten.

Inzwischen hält auch der Landkreis Emmendingen eine Rückkehrberatungsstelle vor.

5. Unterstützung der Stadt- und Landkreise bei den großen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen

Die gewaltige Herausforderung, die große Anzahl von Menschen mit Bleiberechtperspektive in die Stadt- und Landkreise zu integrieren, muss durch bedarfsgerechte Aufstockung der Integrationsmittel des Landes entsprechend unterstützt werden. In den vergangenen Jahren war es stets so, dass die Mittel, die im Rahmen der VwV-Integration den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellt wurden, nicht ausreichend waren, um alle Anträge zu bewilligen. Ein Schritt in die richtige Richtung war die 2015 vorgenommene Aufstockung der Mittel zur Förderung von sogenannten Flüchtlingsbeauftragten. Allerdings muss diese Entwicklung weiter geführt werden und auch die Mittel für Integrationsprojekte und integrationsfördernde Strukturen müssen deutlich aufgestockt werden.

Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration – VwV Integration

Das Förderprogramm der VwV-Integration verfolgt das Ziel, die Kommunen dabei zu unterstützen, die Integrationsarbeit vor Ort noch stärker strukturell zu verankern, zu vernetzen und mitzusteuern. Im Mittelpunkt stehen dementsprechend der Aufbau nachhaltiger kommunaler Strukturen und die Stärkung der kommunalen Steuerungsfunktion.

Für das Jahr 2016 wurde wegen eines großen Bedarfes vieler Kommunen an der Einstellung von Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten außer der Reihe eine zusätzliche Antragsrunde durchgeführt. Wegen deutlicher Überzeichnung des Programms wurde entschieden, dass pro Kommune höchstens ein Antrag zu bewilligen und jeweils nur einen Stellenumfang von 50 % zu fördern. Kommunen, die bereits in der regulären Förderrunde zum Zuge gekommen sind, konnten nicht berücksichtigt werden.

Im Landkreis Lörrach sind inzwischen folgende

Integrationsbeauftragte / Flüchtlingsbeauftragte

im Einsatz, die über die VwV-Integration gefördert werden:

Lörrach, Rheinfeldern, Schwörstadt, Weil am Rhein, GVV vorderes Kandertal, Grenzach-Wyhlen, Efringen-Kirchen und Steinen.

In Maulburg und Kandern gibt es auch solche Stellen, die jedoch ohne Förderung finanziert werden.

Der Landkreis hat bereits seit März 2007 einen Integrationsbeauftragten. Seit dem 01.10.2015 ist Frau Eva Petersik Integrationsbeauftragte des Landkreises. Die Stelle wurde ab dem 01.09.2017 von 0,5 VZÄ auf 1,0 VZÄ aufgestockt. Die Aufstockung von 0,5 VZÄ wird über die VwV-Integration über einen Zeitraum von 3 Jahren mit insgesamt 52.500 € bezuschusst. Es ist sehr ungewiss, ob die Förderzeiträume nochmals verlängert werden können.

Für den Landkreis Lörrach war Frau Lucia Klein mit 0,5 VZÄ als Flüchtlingsbeauftragte vom 15.05.2016 bis 07.06.2018 eingesetzt. Frau Klein ist wegen Schwangerschaft ausgeschieden. Ursprünglich hatte das Land eine Förderzusage bis zum 14.05.2019 erteilt. Wegen der stark rückläufigen Flüchtlingszuweisungen wurde die Stelle vom 08.06.2018 bis zum 14.05.2019 nicht mehr besetzt.

Die aktuelle VwV-Integration sieht eine Förderung von weiteren Flüchtlingsbeauftragten nicht mehr vor. Dies erscheint in der aktuellen Situation nachvollziehbar, jedoch sollten die Mittel für die Integrationsbeauftragten ausgestockt bzw. die Förderdauer verlängert werden.

Pakt für Integration

Seit August 2016 beabsichtigte die Landesregierung, die Kommunen bei ihren Integrationsaufgaben noch stärker zu unterstützen. Mit den Gemeinden, Städten und Landkreisen sollte ein Pakt für Integration geschlossen werden.

Zunächst war nicht klar, welche finanziellen Unterstützungen die Kommunen vom Land erhalten werden.

Es war nur bekannt, dass für die Integration der Flüchtlinge in den Jahre 2017 und 2018 jeweils 160 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden sollen, wobei 70 Millionen Euro für Integrationsförderprogramme und 90 Millionen Euro für die Anschlussunterbringung angedacht waren.

Bezüglich der Pro-Kopf-Pauschale bestand Informationsbedarf wie folgt:

1. Erläuterungen und Hinweise über den Zweck bzw. die Verwendung des Betrages
2. Welches Ereignis löst die Zahlung aus?
3. Für welchen Personenkreis erfolgt die Zahlung?
4. Ab welchem Zeitpunkt wird die Pauschale gewährt?

Nach Verhandlungen über die konkrete Ausgestaltung des Paktes für Integration wurde die Öffentlichkeit erstmals im April 2017 informiert. Verbindliche Vorgaben wurden erst mit der Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement vom 11.12.2017 zur Verfügung gestellt.

Danach stellt das Land den Kommunen zunächst für 2 Jahre insgesamt 320 Millionen Euro zur Verfügung. Davon fließen 180 Millionen Euro direkt in die Kommunen mit dem Ziel einer Entlastung der Kosten für die Anschlussunterbringung. Weitere 140 Millionen Euro fließen in konkrete Integrationsförderprogramme und –maßnahmen vor Ort.

Der Pakt enthält zwei Förderbereiche:

Teil 1 - Integrationslastenausgleich:

Für die Jahre 2017 und 2018 stehen jeweils 90 Millionen Euro zur Verfügung, die über eine Kopfpauschale im Rahmen des § 29d FAG an die Kommunen verteilt werden.

Die Kopfpauschale für das erste Förderjahr beträgt 1.225 € je berücksichtigungsfähige Person im Sinne des § 29d FAG.

Die Kopfpauschale ist ein Teil der Integrationsleistungen, die zur Bewältigung der in den Jahren 2017 und 2018 der im Rahmen der Anschlussunterbringung entstehenden Lasten den Kommunen zuerkannt werden. Sie kann für alle Leistungen, die im Kontext Integration bzw. Anschlussunterbringung erbracht werden, eingesetzt werden.

Teil 2 - Förderprogramme:

Kernstück der Förderprogramme ist das **Integrationsmanagement im Einzelfall**, für welches das Land für zunächst 2 Jahre jeweils 58 Millionen Euro zur Verfügung stellt.

Eine schnelle Umsetzung war schwierig, weil eine zu allgemeine Datenabfrage im Vorfeld zu einer unklaren Datenlage und somit zu einer Unschärfe mit Blick auf die Verteilung der Gelder führte. Deshalb war eine weitere Abstimmung zwischen dem Land und den kommunalen Vertretern notwendig um eine einheitliche Definition des anrechenbaren Personenkreises und damit einen gerechten Verteilungsmodus zu finden.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Städte und Gemeinden sowie – falls die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Aufgabe nicht selbst übernehmen wollen – der Landkreis selbst.

Im Vorfeld mussten die Städte und Gemeinden zum Stichtag 15.09.2017 alle in der Anschlussunterbringung befindlichen Personen zuzüglich der Personen, die über den Familiennachzug gefolgt sind, benennen. Berücksichtigung fanden nur Flüchtlinge, die im Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis 29. Februar 2016 nach Baden-Württemberg eingereist sind, Geburten, privilegierte Familiennachzüge, Personen in der VU, die bereits der Anschlussunterbringung zuzuordnen sind (Fehlbeleger), sowie unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die aus der Jugendhilfe ausgeschieden sind.

Die 58 Millionen Euro (Jahresbetrag) wurden auf alle Städte und Gemeinden verteilt. In den Landkreis Lörrach fließen Fördergelder von insgesamt 1.180.588 € (Jahresbetrag).

Das Integrationsmanagement wird in Eigenregie von folgende Städten und Gemeinden umgesetzt:

Lörrach, Weil am Rhein, Rheinfelden, Schwörstadt, Efringen-Kirchen, GVV Vorderes Kandertal und Grenzach-Wyhlen.

Alle anderen Kommunen haben die Antragstellung und Umsetzung auf den Landkreis übertragen.

In Koordination des Landkreises sind die Integrationsmanagerinnen und –manager seit dem 01.09.2017 im Einsatz. Der Landkreis hat diese Aufgabe an den Caritasverband und das Diakonische Werk übertragen.

Beim Caritasverband sind insgesamt 5,7 VZÄ und beim Diakonischen Werk 1,56 VZÄ Integrationsmanagerinnen und –manager eingesetzt.

Schwachpunkte der getroffenen Lösung:

a. Zählmethodik

Die Zählmethodik umfasst nur einen bestimmten Personenkreis und bildet nicht die tatsächlichen Verhältnisse bzw. zu betreuenden Personen vor Ort ab. In der Realität entsteht so ein Missverhältnis und es müssen Prioritäten bei den zu betreuenden Personen gesetzt werden. Damit gibt es Gewinner und Verlierer bei den Städten und Gemeinden.

b. Mittelverteilung für das Integrationsmanagement 2017 und 2018

Für die Verteilung der Mittel für 2 Jahre gilt **ausschließlich der 15.09.2017 als Stichtag**. Eine weitere Verteilung zum 15.09.2018, wie ursprünglich vorgesehen, gibt es nicht.

Damit werden alle diejenigen Städte und Gemeinden massiv benachteiligt, die erst nach dem 15.09.2017 Wohnraum zur Verfügung stellen und somit Flüchtlinge aus der VU aufnehmen konnten. Auch im Jahr 2018 wird es weitere Zuweisungen in die AU geben, die aber somit keine zusätzlichen Mittel für die Betreuung auslösen.

c. Die Förderung sieht keinen Personalschlüssel vor und deckt nur Personalkosten

Das Land bezuschusst ausschließlich Personalkosten; Hochschulabschluss (HA) 64.000 € und mittlerer Abschluss (MA) 51.000 €.

Eingesetztes Personal:

Caritasverband: 4,7 VZÄ HA und 1,0 VZÄ MA

Diakonisches Werk: 1,15 VZÄ HA und 0,41 VZÄ MA

Demgegenüber stehen gemäß Dienstleistungsverträgen folgende Personalkosten:

HA 59.829 € und MA 51.000 €

Weil die Verbände zusätzliche Aufwendungen (Regie-, Verwaltungs- und Sachkosten) haben, ist man darum bemüht, mit den Kommunen in Ergänzung zum Dienstleistungsvertrag mit dem Landkreis **Kooperationsverträge** zu schließen. Damit will man erreichen, dass die tatsächlichen Kosten gedeckt werden. Die Kommunen sollen die Finanzierung aus der Kopfpauschale bestreiten.

Des Weiteren gibt es Bemühungen, mit den Kommunen feste Personalschlüssel zu vereinbaren.

In der Realität reichen die Fördergelder damit in vielen Gemeinden nicht aus, um die tatsächlich vorhandenen Betreuungsbedarfe vollständig zu decken.

d. Zu hoher Verwaltungsaufwand:

- a) Die Zählmethodik (nur Flüchtlinge, die im Zeitraum von Januar 2015 bis Februar 2016 nach BW kamen, UMA, Familiennachzüge, VU = AU) ist zu komplex
- b) Mittelabrufungsverfahren einmalig für 2017, dann jeweils 2 Teilbeträge pro Kalenderjahr. Dies muss jedoch für jeden einzelnen Integrationsmanager gesondert erfolgen, was extrem aufwändig ist.
- c) Jede Änderung bei den Integrationsmanagern (Einsatzzeiten oder Beendigung) erfordern

eine neue Antragstellung und neue Bescheide.

e. Verwaltungsvorschrift (VwV) Integrationsmanagement

Die VwV vom 11.12.2017 gilt bis zum 31.12.2023.

Für die Gemeinden, die den Landkreis beauftragt haben, liegt zunächst vom 01.09.2017 bis 31.08.2019 eine Förderzusage über 892.620 € vor (Jährlich 446.310 €).

Die Differenz von 734.278 € zum jährlichen Gesamtförderbetrag von 1.180.588 € fließt an die Kommunen, die das Integrationsmanagement in Eigenregie wahrnehmen.

Nach dem jetzigen Stand sollen für das Jahr 2019 nochmals 58 Millionen Euro für das Integrationsmanagement zur Verfügung gestellt werden. Ob danach und in welcher Höhe eine Förderung erfolgt, ist bis heute ungewiss.

f) Verwaltungsvorschrift (VwV) Digitales Integrationsmanagement – VwV DigIntM vom 11.07.2018

Bisher hat das Land signalisiert, ein einheitliches Datenerfassungssystem zur Verfügung zu stellen. Dies ist bis heute nicht gelungen und es wurde auch nicht konkret darüber informiert, welche Voraussetzungen ein solches System erfüllen muss.

Nunmehr hat das Land kurzfristig seine Strategie geändert und die VwV DigIntM vom 11.07.2018 erlassen, mit der nun im Nachhinein Regelungen getroffen werden, über die große Irritation besteht.

Im Landkreis Lörrach sind bereits seit dem 01.09.2017 die Integrationsmanagerinnen und –manager im Einsatz. Deshalb wurde mit i-online frühzeitig ein hauseigenes Datenerfassungssystem geschaffen, das bereits im Einsatz ist.

Die VwV DigIntM sieht als zuwendungsfähige Ausgaben projektbezogene Sachkosten bis zu 50.000 € vor. Personalkosten für die IT-Unterstützungsleistungen sind als Eigenanteil einzubringen. Somit können die dem Landkreis entstandenen Personalkosten für die Entwicklung nicht gefördert werden.

Damit eine Förderung möglich ist, müssen weiterhin Dateneingaben von den Geflüchteten selbst mittels eines eigenen Zugangs vorgenommen werden können sowie die Möglichkeit der Einbindung von weiteren am Integrationsmanagement beteiligten Akteuren (Ehrenamtliche, Regeldienste etc.) bestehen. Des Weiteren sollen die Eingaben in Deutsch sowie in mindestens drei weiteren Sprachen, darunter englisch und arabisch, möglich sein.

Die Antragsfrist endet am 31.08.2018.

Ein Förderantrag des Landkreises ist derzeit ohne Aussicht auf Erfolg, weil diese Zuwendungsvoraussetzungen vom hauseigenen Datenerfassungssystem i-online nicht erfüllt werden.

Forderung des Landkreises:

a) Ein Mittelabruf für die Integrationsmanagerinnen und –manager sollte zukünftig jeweils in Höhe der bewilligten VZÄ und nicht personenbezogen erfolgen.

b) Eine Förderung über den Pakt für Integration soll deutlich über den 31.08.2019 hinaus fortgesetzt werden und die nach dem Stichtag 15.09.2017 erfolgten tatsächlichen Veränderungen in der AU berücksichtigen

c) Für das bereits im Einsatz befindliche Datenerfassungssystem i-online sollte die Förderfähigkeit für den internen Programmieraufwand in Form von Personalkosten oder in sonstiger Form ermöglicht werden.

Gründe:

Die angestoßenen Maßnahmen des Landes leisten wichtige Beiträge für die Gesamtgesellschaft. Inzwischen steht nicht mehr die Erstversorgung der Flüchtlinge im Vordergrund, sondern die nachhaltige Integration dieser Menschen in das gesellschaftliche Leben vor Ort.

Die Integration von Menschen mit ausländischen Wurzeln ist keineswegs ein Selbstläufer und stellt die Aufnahmegesellschaft vor große Herausforderungen. Vorrangig ist hier die Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik zu erwähnen. Die gewaltige Aufgabe der Integration zwingt uns, über Werte und Normen, über ihr Selbstverständnis und die Voraussetzungen und Grenzen der Toleranz gegenüber fremden Kulturen nachzudenken. Wenn dieser Prozess produktiv gestaltet und gelingen soll, sind die Kompetenzen und Potenziale der Städte und Gemeinden unverzichtbar.

Bei der Bewältigung dieser Herausforderung dürfen jedoch die Städte und Gemeinden nicht alleine gelassen werden. Ein wichtiger Baustein für eine gelingende Integration sind die Integrationsmanagerinnen und –manager, welche die Menschen mit ausländischen Wurzeln vor Ort individuell dabei unterstützen, vorhandene Integrationsangebote wahrzunehmen und sich in der Gesellschaft zurechtzufinden.

Weil die digitale Unterstützung des Integrationsmanagements in den Landkreisen ein wichtiges Instrument ist, sind bereits digitale Lösungen im Einsatz. Auch der Landkreis Lörrach hat frühzeitig eine eigene Lösung gesucht und umgesetzt.

Ursprünglich beabsichtigte das Land, ein einheitliches Datenerfassungsverfahren zur Verfügung stellen. Nun ist kurzfristig ein Strategiewechsel erfolgt und im Nachhinein wird ein anspruchsvolles Anforderungsprofil hinsichtlich einer Förderung vorgegeben, das unser Programm nicht erfüllen wird. Damit ist eine Förderung ausgeschlossen und der Landkreis wird für sein vorausschauendes und verantwortungsbewusstes Vorgehen bestraft.

Herr Bundesminister Seehofer hat am 08.05.2018 bei einem Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden explizit darauf hingewiesen, dass im Bereich der Integration noch über Jahre Handlungsbedarf besteht.

Aus genannten Gründen ist es dem Landkreis ein großes Anliegen, dass die Maßnahmen des Paktes für Integration auch über den bisherigen Förderzeitraum von 2 bzw. 3 Jahren hinaus fortgesetzt werden.

Der Landkreistag Baden-Württemberg wurde bereits mit Schreiben vom 19.06.2018 darum gebeten, gegenüber dem Land dafür einzutreten, dass die Förderung im Rahmen des Pakt für Integration auch deutlich über das Jahr 2019 hinaus verlängert wird.

Die Empfehlung der gemeinsamen Finanzkommission vom 25.07.2018 sieht die Fortführung des Paktes für Integration mit Mitteln in bisheriger Höhe um ein weiteres Jahr, also auch noch

für das Jahr 2019, vor. Diese Zusage steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtages von Baden-Württemberg.

6. Fortsetzung der über die Bundesagentur für Arbeit finanzierten niederschweligen Sprachkurse für Flüchtlinge mit guter Bleibereichtsperspektive (Willkommenskurse)

Die Willkommenskurse waren eine einmalige Aktion der Bundesagentur für Arbeit während der Zeit der hohen Flüchtlingszugänge von Herbst 2015 bis ins Frühjahr 2016. Eine Wiederholung ist nicht geplant.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat zwischenzeitlich auf Bundesebene verschiedene Formate für unterschiedliche Gruppen eingerichtet.

A) Erstorientierungskurse (EOK)

Das Konzept der EOK wurde entwickelt für neu ankommende Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive zur Orientierung und für das Erlernen von Basiskenntnissen der deutschen Sprache. Die flächendeckende Ausweitung wurde jedoch zu spät umgesetzt. Aktuell werden dem Landkreis relativ wenige Flüchtlinge in die vorläufige Unterbringung zugewiesen. Die meisten Flüchtlinge sind bereits in die Kommunen verteilt worden.

Das Förderprogramm läuft zunächst bis Ende 2018. Das BAMF hat für die Durchführung der Kurse in Baden-Württemberg folgende Träger ausgewählt:

Die Deutsche Angestellten-Akademie GmbH (DAA), die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. sowie den Malteser Hilfsdienst GmbH, Region Baden-Württemberg.

Die Kurse umfassen 300 Unterrichtseinheiten (UE) in sechs Modulen je 50 UE, die aus 11 Themengebieten wählbar sind (z.B. Werte und Zusammenleben, Alltag in Deutschland, Arbeit, Einkaufen). Bei regelmäßiger Teilnahme an allen sechs Modulen können die Teilnehmer*innen ihre Deutschkenntnisse bis zum Sprachniveau A1 verbessern.

Im Landkreis Lörrach werden solche Kurse seit Juli 2017 für Menschen mit unklarer Bleibeperspektive angeboten. Bisher gab es drei Kurse, in Weil-Haltingen (GU), in Schopfheim (AU) und in Rheinfelden (GU).

In Schopfheim und Weil am Rhein lag die durchschnittliche Teilnehmerzahl bei 12-14 Personen. Die Gruppen waren bunt gemischt. Das Durchschnittsalter der Teilnehmer lag bei 30 bis 40 Jahren. Das Sprachniveau der einzelnen Personen ging von Analphabeten (Alpha) bis A2. Die Herkunftsstaaten waren u. a. Afghanistan, Gambia, Nigeria, Georgien und Russische Föderation. Einzig der Kurs in Rheinfelden musste wegen zu geringer Teilnehmerzahl vorzeitig beendet werden.

Neue Kurse werden vorrangig in der kommunalen Unterbringung durchgeführt. So findet aktuell ein Kurs für Frauen in Kandern statt und ein weiterer Kurs ist in Lörrach-Haagen für September geplant.

B) Integrationskurse – Entwicklungen seit 2017

Im Juli 2017 wurde auf Landkreisebene das Netzwerk Sprache eingerichtet, das sich regelmäßig alle 4-6 Wochen trifft.

Mitglieder des Netzwerkes sind:

Die BAMF-zertifizierten Sprachkursträger im Landkreis, die Ausländerbehörden, der Regional Koordinator des BAMF, Vertreter des KompAs-Teams der Arbeitsagentur und des Jobcenters, der Jugendmigrationsdienst, Vertreter des Fachbereiches Aufnahme & Integration des Landkreises.

Schwerpunkt im vergangenen Jahr war die Abstimmung und zügige Verteilung von Personen, die seit mehr als 6 Wochen auf einen Integrationskurs warteten.

Seit Beginn des Jahres 2018 hat sich die Warteproblematik entschärft, und das Netzwerk wird zunehmend zu einer Austauschplattform zwischen dem BAMF und den verschiedenen Teilnehmern.

Besondere Probleme verursacht die seit Beginn dieses Jahres geltende neue Regelung des BAMF zur Fahrtkostenerstattung für die Integrationskursteilnehmer.

Statt der Rückerstattung der tatsächlichen Kosten für eine Monatsfahrkarte zahlt das BAMF nun eine Fahrtkostenpauschale, die abhängig von der Entfernung zwischen Wohnort und Kursort ist. Dies kann dazu führen, dass für nahe am Kursort wohnende Personen die Kosten eines Monatstickets unter Umständen nicht mehr vollständig gedeckt werden.

Zudem ist das BAMF seit Monaten im Verzug mit der Abrechnung der Fahrkosten. Es gibt Personen, die seit Anfang des Jahres noch keine Kostenerstattung erhalten haben.

Das BAMF plant flächendeckend die Einrichtung von sogenannten Test- und Meldestellen, in denen zentral die Einstufung für einen Integrationskurs wie auch die direkte Zuweisung zu einem bestimmten Sprachkursträger erfolgen soll.

Der Ort für die Test- und Meldestelle für die Landkreise Lörrach und Waldshut soll in Lörrach sein. Mit der Einrichtung ist im Laufe des Jahres 2019 zu rechnen. Es wird eine objektivere Erfassung der schon vorhandenen Deutschkenntnisse und eine passgenauere Verteilung in die Kurse angestrebt.

Seit Mitte 2018 bietet der Sprachkursträger ifas spezielle Frauensprachkurse mit Kinderbetreuung an, wobei die Kinderbetreuung vom BAMF gefördert wird. Die VHS Rheinfelden hat ebenfalls Interesse daran, eine integrationskursbegleitende Betreuung für Kinder von 0-3 Jahren anzubieten. Das BAMF fördert die Kinderbetreuung nur dann, wenn kein örtliches Regelangebot in Anspruch genommen werden kann.

C) Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV = Deutschsprachförderverordnung)

Das Regelangebot der DeuFöV wurde im Jahr 2016 zusätzlich zum bereits bestehenden ESF-BAMF-Förderprogramm eingeführt.

Durch die DeuFöV erweiterte der Bund das Angebot an berufsbezogener Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wurde zu einem Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes. Sie wird vom BAMF umgesetzt und baut unmittelbar auf den Integrationskursen auf.

Inzwischen ist das ESF-BAMF-Förderprogramm beendet, und es gibt nur noch die DeuFöV.

In den Integrationskursen lernen die Zugewanderten die deutsche Alltagssprache. In den anschließenden berufsbezogenen Sprach- und Weiterqualifizierungsmodulen werden arbeitssuchende Migranten und Flüchtlinge kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet.

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung baut in der Regel auf dem Sprachniveau B1 auf. Es gibt aber auch Kurse, bei denen die Teilnehmer im Integrationskurs dieses Sprachniveau nicht erreicht haben. Die Kurse sind modular aufgebaut und führen bis zum Sprachniveau C2.

Es gibt Spezialmodule für die Bereiche Einzelhandel, akademische Heilberufe, nichtakademische Gesundheitsberufe und Gewerbe-Technik.

Drei Sprachkursträger bieten im Landkreis Lörrach Kurse auf unterschiedlichen Niveaus nach der DeuFöV an.

Eine Teilnahme an den DeuFöV-Kursen ist möglich für anerkannte Flüchtlinge oder für Geflüchtete, die sich im Anerkennungsverfahren befinden und eine gute Bleibeperspektive haben. Letzteres gilt für die Herkunftsländer Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia.

Die Entscheidung über eine Teilnahme trifft die Arbeitsagentur und das Jobcenter.

Weil die Integrationskurse des BAMF lediglich eine Förderung bis zum Sprachniveau B1 vorsehen, kann eine darüber hinausgehende Sprachförderung ausschließlich über die DeuFöV erfolgen.

Sprachkursangebote mit dem Ziel B2 für Selbstzahler und Personen mit geringer oder unklarer Bleibeperspektive (Gruppe II) gibt es nicht.

Forderung des Landkreises:

Die Öffnung der DeuFöV für Selbstzahler und für motivierte und engagierte Personen der Gruppe II.

7. Volle Kostenübernahme durch das Land für Sprachkurse nach der VwV Deutsch für Flüchtlinge (VwV DfF)

Diese Kurse sind derzeit in der dritten Förderperiode, die von August 2017 bis Juli 2018 dauert.

Nach wie vor muss der Landkreis eine Mitfinanzierung von 40 Prozent leisten.

Diese Kurse sind grundsätzlich zu befürworten, weil damit fast ausschließlich die Personengruppe II gefördert wird, deren Bleibeperspektiven unter 50 % liegen (z. B. Afghanistan, Pakistan, Gambia, Nigeria etc.)

Erstmals hat das Ministerium für Soziales und Integration (SM) den Zeitraum für die Finanze-

rung und Durchführung von Kursen frühzeitig um ein Jahr bis Ende Juli 2019 verlängert. Dies führt zu einer besseren Planbarkeit von Kursen und zur Verminderung von Unterbrüchen zwischen einzelnen Maßnahmen.

Seit Mitte 2016 bietet die VwV DfF die Möglichkeit Alpkurse einzurichten. Personen, die einen Aufbaukurs nur mit A2 abgeschlossen haben, dürfen seit Juni 2018 zum Erreichen des Sprachniveaus B1 ein zweites Mal an einem Aufbaukurs teilnehmen. Außerdem hat das SM im Mai 2018 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, um Intensivsprachkurse in den Sommerferien für Personen mit Ausbildungsperspektive zum 01.09.2018 durchzuführen. Im Landkreis ist ein Kurs mit 24 Teilnehmern zustande gekommen.

Zusätzlich zur Einrichtung ganzer Kurse werden auch einzelne Personen in laufenden Integrationskursen aufgenommen; die Abrechnung mit dem Sprachkursträger erfolgt dann über die VwV DfF.

Im Förderjahr 2016/2017 haben rund 110 Personen an Deutschkursen auf unterschiedlichen Niveaustufen teilgenommen. Dafür sind Ausgaben in Höhe von rund € 137.000 angefallen; die Rückerstattung des Landes Baden-Württemberg belief sich auf € 86.700.

Auf der Basis des Kreistagsbeschlusses vom 23.11.2016 werden seit Januar 2017 die Fahrtkosten für die Teilnehmer*innen bei regelmäßiger Kursteilnahme und einer Entfernung von Wohnort zum Kursort von mehr als 3 KM rückwirkend erstattet. Hierfür fielen im Jahr 2017 Kosten in Höhe von rund € 10.000 an.

Es ist mit einem Anstieg der Fahrtkosten zu rechnen, da die meisten Menschen inzwischen den Kommunen zugewiesen sind und sich die Kursorte überwiegend in den großen Kreisstädten befinden.

Die Organisation und Abrechnung der Kurse und Einzelteilnehmer*innen ist nach wie vor mit einem hohen Planungs- und Abrechnungsaufwand für den Landkreis verbunden.

Deshalb ist seit November 2017 eine Mitarbeiterin des Sachgebietes Leistung mit 0,5 VZÄ mit der Planung und Organisation im Rahmen der VwV DfF tätig.

Der Deutsche Landkreistag hat im Jahr 2017 gefordert, den Landkreisen die Koordinierung aller Sprachkurse vor Ort zu ermöglichen und damit auch eine konkrete Zusteuerung von Teilnehmer*innen in die Kurse vorzunehmen.

Das BAMF sollte bei diesem Szenario weiterhin für die Zulassung der Träger und die inhaltliche Ausgestaltung der Kurse zuständig sein.

Die Forderung des Deutschen Landkreistages wird unterstützt, da die Koordinierung auf Landkreisebene wegen der räumlichen Nähe und der Kenntnis von Teilnehmern*innen und Sprachkursträgern sinnvoll und effektiv ist. Gleichzeitig darf der zusätzliche Arbeitsaufwand, der hierdurch auf Kreisebene entstehen würde, nicht unterschätzt werden. Qualifiziertes und im „Sprachkursgeschäft“ erfahrenes Personal ist eine notwendige Voraussetzung für eine effiziente Ausübung dieser Aufgabe. Anfallende Personalkosten müssten vom BAMF übernommen werden.

Der Forderung des Deutschen Landkreistages wurde vom BAMF jedoch nicht entsprochen.

Forderung des Landkreises:

Schaffung einer einheitlichen und verwaltungsfreundlichen Sprachkursförderung. Hierzu ge-

hört:

Beendigung der unübersichtlichen und verwaltungsaufwendigen Sprachkursförderungen durch unterschiedliche Akteure (Bund, Land und Landkreise).

Sprachförderung ausschließlich über das BAMF.

Öffnung der Integrationskurse des BAMF für die Personengruppe II.

Wenn die zuvor genannten Forderungen nicht umgesetzt werden, wird weiterhin eine volle Kostenübernahme durch das Land für die Sprachkurse nach der VwV DfF gefordert, die auch Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten beinhaltet.

8. Bildung & Teilhabe (BuT)

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben ebenfalls einen Rechtsanspruch auf das Leistungspaket von Bildung & Teilhabe, d.h. es werden auf Antrag und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen u.a. Schulmaterial, Lernförderung, sowie die Übernahme von Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten gewährt.

Für Kinder und Jugendliche, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, können seit dem Jahr 2015 die BuT-Aufwendungen über die nachlaufende Spitzabrechnung abgerechnet werden.

Bei anerkannten Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung werden die Aufwendungen über das SGB II abgerechnet.

Bei Asylbewerbern mit Aufenthaltsgestattung und abgelehnten Asylbewerbern mit Duldung in der Anschlussunterbringung gibt es weiterhin **keine Ausgabenerstattung** vom Land.

9. Zuweisung in die vorläufige Unterbringung nur nach erfolgter Asylantragstellung beim BAMF

Dieser Punkt ist nicht mehr relevant und hat sich erledigt.

10. Mit dem Landkreistag abgestimmte Kernerwartungen der Landkreise

Auf Initiative der Landrätinnen und Landräte hat der Landkreistag gegenüber dem Land inzwischen die Kernerwartungen der Landkreise an die Flüchtlings- und Asylpolitik des Bundes und des Landes benannt.

a) 10 Kernerwartungen an das Land

Die Kernerwartungen finden sich in der Rastatter Erklärung, die im Rahmen der Landrätekonferenz am 05.10.2017 entstanden sind (Anlage)

Schwerpunktthemen:

1. Vollumfänglich Kostenerstattung für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen

2. Kostenerstattung des Aufwandes nach dem AsylbLG im kommunalen Bereich (Leistungsrechte mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung)
3. Schnellstmögliche Rückführung von straffälligen und vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländern
4. Pakt für Integration – Die Förderung sollte deutlich länger als 2 Jahre erfolgen

b) Kernerwartung der Landkreise an den Bund

Es wurden 5 Kernerwartungen im Rahmen der Landrätekonferenz am 23.10.2017 verabschiedet (Anlage):

1. Implementierung eines Einwanderungsgesetzes, um Migration besser zu steuern und die Fachkräfteversorgung besser zu sichern.
2. Die Verfahrensdauer in behördlichen und gerichtlichen Asylangelegenheiten müssen massiv verkürzt werden.
3. Vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Personen müssen zügig in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden und Ausbau des Rückführungsmanagements.
4. Aussetzung des Familiennachzugs für die Angehörigen subsidiär Schutzbedürftiger
5. Die vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten für anerkannte Flüchtlinge nach dem SGB II bei den Kosten der Unterkunft und Heizung auch über 2018 hinaus.

Diesen Forderungen schließt sich der Landkreis vollumfänglich an.

06.08.2018

Datum



Thomas Vollbrecht

Unterschrift

- Anlage: a) Rastatter Erklärung (10 Kernerwartungen an das Land)
b) 5 Kernerwartungen an den Bund